



Preis- und Lieferbedingungen Volkswagen Naturstrom® Flex

1. Produkt

Für das Produkt Volkswagen Naturstrom® Flex zur Belieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 1 Monat und kann entsprechend Ziffer 15.2 der AGB gekündigt werden. Die Vertragsverlängerung richtet sich nach Ziffer 15.1 der AGB.

3. Preisfixierung

Abweichend von Ziffer 6.1 berechnet Elli dem Kunden während des ersten vollen Kalendermonats nach Vertragsschluss, inkl. des vorangegangenen Monats, falls die Belieferung nicht am Monatsersten startet, anstelle der Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 bis 6.4 einen festen Arbeitspreis (ct/kWh) entsprechend der Vertragsbestätigung, welcher alle Kostenbestandteile gemäß Ziffer 4.2 der AGB enthält (sog. „Preisfixierung“).

4. Bonus

4.1. Neukundenbonus

Soweit der Kunde einen Energieliefervertrag mit Elli abschließt und in den vergangenen 12 Monaten vor Abschluss des Vertrages nicht bereits durch Elli mit Energie beliefert wurde, kann Elli dem Kunden einen Neukundenbonus in Form einer Einmalzahlung gewähren. Die Höhe des Neukundenbonus bemisst sich nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden an elektrischer Energie an dessen Entnahmestelle. Die voraussichtliche Höhe des jeweiligen Neukundenbonus wird dem Kunden bei Vertragsschluss durch Elli mitgeteilt. Elli behält sich vor, die bei Vertragsschluss auf Grundlage der Verbrauchsprognose des Kunden mitgeteilte voraussichtliche Höhe des Neukundenbonus entsprechend anzupassen, soweit der tatsächliche Verbrauch des Kunden an elektrischer Energie an dessen Entnahmestelle signifikant von seiner Verbrauchsprognose abweichen sollte oder nachvollziehbar unrichtig ist. Eine

signifikante Abweichung liegt vor, wenn die tatsächliche Verbrauchsmenge des Kunden im ersten Vertragsjahr um mehr als 20% unter der von ihm angegebenen prognostizierten Verbrauchsmenge liegt („Schwellenwert 1“). In diesem Fall mindert sich der Neukundenbonus wie folgt: Bei einer Verbrauchsmenge von weniger als 50% („Schwellenwert 2“) der angegebenen, prognostizierten Verbrauchsmenge reduziert sich der Neukundenbonus auf null. Bei einer Verbrauchsmenge zwischen Schwellenwert 1 und Schwellenwert 2 mindert sich der Bonus anteilig. Der Neukundenbonus wird im Rahmen der ersten Jahresendabrechnung verrechnet. Ein bereits ausgezahlter Neukundenbonus ist in Höhe der Minderung zurückzuerstatten. Die Auszahlung des Neukundenbonus ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kunde in der vollständigen Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2 von Elli beliefert wird. Sollte vom Kunden oder Elli das Vertragsverhältnis gekündigt werden, was zu einer kürzeren Vertragslaufzeit als der Mindestvertragslaufzeit führt, behält sich Elli vor, keinen Neukundenbonus, bzw. nur einen anteiligen Neukundenbonus zu gewähren.

4.2. Sofortbonus

Elli kann dem Kunden bei Abschluss eines Energieliefervertrages einen Sofortbonus gewähren. Die voraussichtliche Höhe des jeweiligen Sofortbonus wird ihm bei Vertragsschluss durch Elli mitgeteilt. Der Sofortbonus wird dem Kunden innerhalb der ersten 60 Tage nach Lieferbeginn als Gutschrift auf das von ihm angegebene Konto ausgezahlt. Der Sofortbonus wird nicht gewährt, wenn der Kunde innerhalb der letzten 12 Monaten vor Abschluss des Vertrages bereits von Elli beliefert wurde.

4.3. Treuebonus

Soweit der Kunde den mit Elli bestehenden Energieliefervertrag über die Mindestvertragslaufzeit hinaus verlängert, kann Elli ihm einen Treuebonus in Form einer Einmalzahlung gewähren. Die Höhe des Treuebonus wird dem Kunden bei Abschluss der Vertragsverlängerung mitgeteilt. Der Treuebonus wird 12 Monate nach Wirksamwerden des Treueangebots mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

4.4. Rabatt- und Gutscheincodes

Sofern der Kunde einen Rabatt- oder Gutscheincode (nachfolgend „Codes“) von Elli zur Verwendung auf einen der Volkswagen Naturstrom® Tarife erhalten hat, kann er diesen auf die Volkswagen Naturstrom® Tarife anwenden. Die Codes können auf der Bestellstrecke unter [„www.elli.eco/de/naturstrom-flex“](http://www.elli.eco/de/naturstrom-flex) eingegeben werden. Alle weiteren Konditionen zur Gültigkeit und Anwendung der Codes findet der Kunde in den Nutzungsbedingungen für den von Elli ausgelobten Rabatt auf Stromlieferverträge von Volkswagen Naturstrom®.

5. Voraussetzung für Nutzung des Volkswagen Naturstrom Flex Tarifs

- 5.1 Verfügt der Kunde spätestens zum Datum des Lieferbeginns gemäß Ziffer 3. über ein intelligentes Messsystem i.S.d. § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden MsbG) und wird er mittels Zählerstandsgangmessung i.S.d. § 2 Nr. 27 MsbG gemessen und bilanziert, dann erfolgt seine Abrechnung gemäß Ziffer 8.1 und 8.3.
- 5.2 Wenn und soweit der Kunde die Voraussetzung nach Ziffer 5.1 nicht erfüllt, erfolgt seine Abrechnung gemäß Ziffer 8.2 und 8.3.

6. Preisbestandteile und Preisbildung, Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht

- 6.1 Der Strompreis dieses Tarifs setzt sich abweichend von Ziffer 5.1 der AGB wie folgt zusammen:
- a) Spotmarktpreis gemäß Ziffer 6.2,
 - b) Transaktionsaufschlag gemäß Ziffer 6.3,
 - c) Stromnebenkosten gemäß Ziffer 6.4, und
 - d) Grundpreis gemäß Ziffer 6.6
- 6.2 Der Spotmarktpreis (ct/kWh) entspricht dem jeweils geltenden, täglichen Day Ahead Preis der EPEX Spot SE. Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. Die Day Ahead Preise werden von der EPEX Spot SE einmal pro Tag für jede Stunde kleinste handelbare Zeiteinheit (derzeit Viertelstunde) des Folgetages in EUR pro MWh ermittelt und unter [„www.epexspot.com/en/market-data“](http://www.epexspot.com/en/market-data)



- veröffentlicht und sind zusätzlich unter „www.portal-naturstrom.elli.eco“ abrufbar. Im Falle einer Abweichung ist der EPEX Spot SE veröffentlichte Preis maßgeblich.
- 6.3 Elli berechnet dem Kunden einen Transaktionsaufschlag (ct/kWh). Die aktuell geltende Höhe des Transaktionsaufschlags ergibt sich aus den Einzelheiten des Tarifs, abrufbar unter „www.portal-naturstrom.elli.eco“. Eine Änderung des Transaktionsaufschlags ist nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.2 bis 5.4 der AGB möglich (Preisanpassung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens).
- 6.4 Elli berechnet dem Kunden Stromnebenkosten (EUR). Die Stromnebenkosten sind Kosten, die nicht von Elli beeinflussbar sind und dem Kunden unverändert weitergegeben werden. Die Stromnebenkosten setzen sich aus den folgenden Kostenelementen zusammen:
- 6.4.1 Stromsteuer
Stromsteuer nach dem § 3 Stromsteuergesetz („StromStG“) in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuell geltende Höhe beträgt 2,05 ct/kWh, Stand 2026.
- 6.4.2 Netzentgelt Arbeitspreis/ Netzentgelt Grundpreis
Das Netzentgelt besteht aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Das Netzentgelt wird in der jeweils geltenden Höhe von Elli an den örtlichen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden entrichtet. Die aktuell geltende Höhe in Cent pro kWh ist auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- 6.4.3 Konzessionsabgabe
Die Konzessionsabgabe wird in der jeweils geltenden Höhe von Elli an den örtlichen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden entrichtet. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (nachfolgend „KAV“) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die aktuelle Höhe der Konzessionsabgabe in Cent pro kWh ist auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- 6.4.4 KWKG-Umlage
Die KWKG-Umlage gemäß § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (im Folgenden KWKG) wird als gesetzlicher Aufschlag nach § 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (im Folgenden EnFG) in der jeweils geltenden Höhe von Elli an den örtlichen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden entrichtet. Die aktuell geltende Höhe der KWKG-Umlage in Cent pro kWh ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht (zurzeit 0,446 ct/kWh, Stand 2026).
- 6.4.5 Offshore-Netzumlage
Die Offshore-Netzumlage wird zur Deckung des Offshore-Anbindungskosten nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) als gesetzlicher Aufschlag nach § 12 EnFG in der jeweils geltenden Höhe von Elli an den örtlichen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden entrichtet. Die aktuell geltende Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht (zurzeit 0,941 ct/ kWh, Stand 2026).
- 6.4.6 § 19 StromNEV-Umlage/ Wasserstoff-Umlage
Die § 19 StromNEV-Umlage dient der Finanzierung der Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Sie wird als gesetzliche Umlage in der jeweils geltenden Höhe von Elli an den örtlichen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden entrichtet. Ebenfalls berücksichtigt werden bei der § 19 Abs.2 StromNEV-Umlage Ausgleichszahlungen, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, resultieren (§ 118 Abs. 6 S. 9 EnWG). Die Wasserstoff-Umlage wird zurzeit nicht separat erhoben, sondern ist Bestandteil der § 19 StromNEV-Umlage. Die aktuell geltende Höhe der § 19 StromNEV-Umlage in Cent pro kWh ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht (zurzeit 1,559 ct/ kWh, Stand 2026).
- 6.4.7 Die aktuell geltende Höhe der jeweiligen Bestandteile der Stromnebenkosten ergibt sich – soweit nicht von dem jeweiligen örtlichen Netzgebiet abhängig – ebenfalls aus den Einzelheiten des Tarifs, abrufbar unter „www.portal-naturstrom.elli.eco“.
- 6.4.8 Die Stromnebenkosten werden abweichend von Ziffer 4 der AGB jeweils zum Monatsersten auf Basis folgender Formel berechnet:
- $$\text{Stromnebenkosten in €} = (N \times (P+Q+R+S+T+U+V) / 100) + (Z \times (W+Y))$$
- N** = Energieverbrauch des Kunden in kWh im jeweiligen Kalendermonat;
- P** = Stromsteuer in ct/kWh gem. § 3 StromStG in ct/kWh;
- Q** = Netzentgelt Arbeitspreis in ct/kWh gem. § 21 EnWG in ct/kWh;
- R** = Konzessionsabgabe gem. § 2 KAV in ct/kWh
- S** = KWKG-Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage gem. § 12 EnFG in ct/kWh;
- T** = § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage in ct/kWh;
- U** = Wasserstoff-Umlage gem. § 118 Abs. 6 EnWG in ct/kWh;
- V** = § 19 StromNEV-Umlage in ct/kWh;
- W** = Netzentgelt Grundpreis gem. § 21 EnWG in €/Tag;
- Y** = Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb entsprechend der Ziffer 8. der AGB in €/Tag;
- Z** = Tage der Belieferung im jeweiligen Kalendermonat.
- 6.4.9 Dazu werden die Kostenelemente der Stromnebenkosten (P, Q, R, S, T, U, V, W und Y) in der jeweils zum Monatsersten geltenden Höhe in Ansatz gebracht. Soweit sich eines der vorgenannten Kostenelemente vergünstigt, ist Elli verpflichtet, diese Kostensenkung mit Wirkung ab erstmaliger Geltung der Vergünstigung unverändert an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde wird von Elli mit einer Vorlaufzeit von 14



Tagen über eine Änderung informiert.

- 6.5 Der Spotmarktpreis nach Ziffer 6.2 und die Stromnebenkosten nach Ziffer 6.4 werden abweichend von Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 AGB dem Kunden weiterverrechnet, ohne dass dem Kunden dadurch ein Kündigungsrecht nach Ziffer 5.4 AGB zusteht.

- 6.6 Elli berechnet dem Kunden einen monatlichen Grundpreis (EUR). Die aktuell geltende Höhe des Grundpreises ergibt sich aus den Einzelheiten des Tarifs, abrufbar unter www.portal-naturstrom.elli.eco. Eine Anpassung des Grundpreises ist nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.2 bis 5.4 AGB möglich (Preis Anpassung im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens).

Risikohinweis: Elli weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sich die Spotmarktpreise abhängig von den Börsenpreisen nach Ziffer 6.2 ändern und erst am Vortag feststehen. Hieraus ergeben sich für den Kunden im Vergleich zu einem Strombezugsvertrag mit einem festen Arbeitspreis sowohl Chancen als auch Risiken. So können die Spotmarktpreise unter die Preise am Markt angebotener Festpreisangebote fallen, wodurch für den Kunden Einsparungen bei den Strombezugskosten entstehen können. **Die Spotmarktpreise können die am Markt angebotenen Festpreise für Stromlieferungen allerdings auch erheblich übersteigen. In diesem Fall übersteigen Ihre Stromkosten die vergleichbaren Kosten im Zusammenhang mit einem Festpreisvertrag unter Umständen erheblich ohne Absicherung gegen das hohe Preisniveau. Zudem entstehen bei der Messung über ein intelligentes Messsystem i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG je nach Messstellenbetreiber unterschiedlich hohe Mehrkosten im Vergleich zu den Messentgelten bei einer konventionellen Messeinrichtung (kME). Verbraucher mit einer konventionellen Messeinrichtung können ihren Energieverbrauch nicht kostensparend in günstigere Zeiten verschieben.**

- 6.7 Abweichend von Ziffer 6.1 berechnet Elli dem Kunden während des ersten vollen Kalendermonats nach Vertragsschluss, inkl. des vorangegangenen Monats, falls die Belieferung nicht am Monatsersten

startet, anstelle der Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 bis 6.4 einen festen Arbeitspreis (ct/kWh) entsprechend der Vertragsbestätigung, welcher alle Kostenbestandteile gemäß Ziffer 4.2 der AGB enthält (sog. „Preisfixierung“).

7. Messwertübermittlung

Soweit der Verbrauch nicht über eine Zählerstandsgangmessung i.S.d. § 2 Nr. 27 MsbG gemessen und bilanziert wird, ist der Kunde zum Zwecke der Abrechnung verpflichtet, für den Abrechnungszeitraum sowie zum Lieferbeginn und Lieferende einen abgelesenen aktuellen Zählerstand über das Kundenportal www.portal-naturstrom.elli.eco mitzuteilen. Sollte hierbei der tatsächliche Verbrauch von dem prognostizierten Standardlastprofil abweichen, hat Elli die Möglichkeit dies dem zuständigen Netzbetreiber zu melden. Soweit der Kunde seiner Pflicht zur Mitteilung nach Satz 1 nicht nachkommt, ist Elli berechtigt, den Zählerstand zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der mitgeteilte Zählerstand oder die Schätzung ist Grundlage der Abrechnung nach Ziffer 8.

8. Abrechnung und Zahlungsweise

- 8.1 Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG und wird der Verbrauch über eine Zählerstandsgangmessung i.S.d. § 2 Nr. 27 MsbG gemessen und bilanziert, ist ab dem 2. Liefermonat der jeweilige Spotmarktpreis gem. Ziffer 6.2 Grundlage für die Abrechnung des Tarifs Volkswagen Naturstrom® Flex. Die nach Ziffer 6.2 ermittelten Day Ahead Preise werden an den Kunden weiterberechnet. Anschließend wird dieser Preis pro kWh mit den viertelstündlich gemessenen Verbrauchswerten des Kunden multipliziert. Daraus ergibt sich der abrechnungsrelevante mengengewichtete Durchschnittspreis, der monatlich abgerechnet wird.
- 8.2 Verfügt der Kunde über kein intelligentes Messsystem i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG oder wird der Verbrauch nicht über eine Zählerstandsgangmessung i.S.d. § 2 Nr. 27 MsbG gemessen und bilanziert, ist ab dem 2. Liefermonat der jeweilige Spotmarktpreis gem. Ziffer 6.2

Grundlage für die Abrechnung des Tarifs Volkswagen Naturstrom® Flex. Dabei werden die nach Ziffer 6.2 ermittelten Day Ahead Preise mit dem Energieverbrauch des Kunden anhand des bundesweit geltenden Standardlastprofils „Haushalt“ multipliziert. Daraus ergibt sich der abrechnungsrelevante mengengewichtete Durchschnittspreis, der monatlich abgerechnet wird. Nähere Einzelheiten sind in dem Kundenportal abrufbar.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Messwertübermittlung nach Ziffer 7. Für den Fall, dass der Kunde seiner Verpflichtung zur Messwertübermittlung nicht nachkommt, erfolgt die Abrechnung anhand der Schätzung nach Ziffer 8 der AGB. Mit dem Ablauf eines Lieferjahres wird Elli den Kunden erneut auffordern, den Zählerstand nachzuweisen. Dieser Zählerstand dient Elli als Grundlage, um den ursprünglich geschätzten Verbrauch, auf den tatsächlichen Verbrauch anzupassen und die Abrechnung auf Basis der Abrechnung anhand des tatsächlichen Zählerstandes zu korrigieren. Die Grundlage für die Verbrauchsverteilung innerhalb des Lieferjahres bleibt hierbei weiterhin das bundesweite Standardlastprofil. Etwaige Mehr- oder Mindermengen wird Elli Ihnen zusammen mit den jeweiligen Durchschnittspreisen in Rechnung stellen bzw. Ihnen gutschreiben. Ist ein Stromliefervertrag gekündigt, wird Elli diesen Korrekturvorgang in der Schlussrechnung vornehmen. Der Kunde kann unterjährig Zählerstände übermitteln. Dadurch entstehende Änderungen bzgl. der Verbrauchsprognose führen für vergangene Zeiträume zur Korrektur ggf. bereits abgerechneter Stromverbräuche und für zukünftige Zeiträume zur Anpassung der Verbrauchsprognose.

- 8.3 Die Abrechnungen erfolgen abweichend von Ziffer 9.1 der AGB monatlich, soweit der Kunde Elli nicht gem. Ziffer 9.2 der AGB von seinem Wahlrecht Gebrauch macht und einen anderen Rechnungsturnus mitteilt.

Stand: Februar 2026